

# **DER III. SENAT DES REICHSMILITÄRGERICHTS**

von

*Dr. iur. Norbert Berthold Wagner, Brühl/ Wesseling*

Eine rechtshistorisch nicht uninteressante organisationsrechtliche Regelung bestand hinsichtlich des III. Senats des Reichsmilitärgerichts in Berlin. Dieser Beitrag will an dieses 1899 eingeführte und als *Kuriosität* des Reichsstaatsrechts bezeichnete<sup>1</sup> bayerische Element des Reichsmilitärgerichts erinnern.

## **I. Die bayerischen Militärreservatrechte**

Das bayerische Element des Reichsmilitärgerichts ist nur im Zusammenhang mit den bayerischen Reservatrechten nachzuvollziehen. Reservatrechte konnten selbst im Wege der verfassungsändernden Gesetzgebung gemäß Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung<sup>2</sup> nur mit Zustimmung des berechtigten Gliedstaates abgeändert werden<sup>3</sup>. Die sog. bayerischen Militärreservatrechte ergaben aus dem bayerisch-norddeutschen Vertrag vom 23. November 1870<sup>4</sup>, insbesondere aus Abschn. III § 5 Ziff. III dieses Vertrages, und waren als Bestandteil der

---

<sup>1</sup> Laband, JöR 1907, 3 (40).

<sup>2</sup> Anlage zu § 1 des Ges., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs (Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich) vom 16.04.1871 (BGBl. S. 63 [ 64 ]), abgekürzt „ReichsV“.

<sup>3</sup> Auch Abschnitt V des Vertrages, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23.11.1870 (BGBl. 1871, S. 9) enthielt einen bayerischen Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich einer Änderung der Rechte aus Abschnitt III § 5 Ziff. III dieses Vertrages.

<sup>4</sup> Vertrag vom 23.11.1870 i.V.m. der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt ReichsV. Zur Entstehungsgeschichte des Vertragswerks vom 23.11.1870: *Graßmann*, AnnDR 1898, 721 (722 ff.).

Reichsverfassung zu betrachten<sup>5</sup>. Auf dieser Grundlage bildete das bayerische Heer, das sog. „Bayerische Kontingent“, mit Wirkung vom 1. Januar 1872 einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Reichsheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des bayerischen Königs<sup>6</sup>. Im Kriege sollte das bayerische Heer mit Beginn der Mobilmachung unter den Oberbefehl des Deutschen Kaisers als „Bundesfeldherrn“ treten. Diejenigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens, die durch den Vertrag und durch das Schlußprotokoll vom 23. November 1870 nicht ausdrücklich geregelt wurden, waren von denselben nicht berührt<sup>7</sup>.

## II. Militärgerichtsbarkeit und bayerische Militärreservatrechte

Eine oberste militärgerichtliche Instanz auf der Reichsebene wurde für das bayerische Heer zunächst nicht geschaffen, auch nicht durch die Militärstraferichtsordnung<sup>8</sup>. Die Einrichtung der obersten militärgerichtlichen Instanz war vielmehr mit Rücksicht auf die Verhältnisse Bayerns gesondert durch Gesetz zu regeln<sup>9</sup>. Allerdings bestand keineswegs Einigkeit unter den Gliedstaaten Preußen und Bayern darüber, ob die Einrichtung der obersten militärgerichtlichen Instanz für das bayerische Heer überhaupt zur Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Reiches gehöre. Selbst Verfassungsänderungen, durch welche bestimmte Rechte, insbesondere Reservatrechte der Gliedstaaten in deren Verhältnis zum Deutschen Reich festgestellt waren, konnten nämlich nach Art. 78 Abs. 2 Reichsverfassung nur mit Zustimmung des berechtigten Gliedstaates stattfinden<sup>10</sup>.

Preußen vertrat die Überzeugung, die Frage der Militärgerichtsbarkeit betreffe nicht die „Militärhoheit“, sondern die „Justizhoheit“. Aus Art. 4 Ziff. 13 Reichsverfassung bestehe daher eine Reichskompetenz zur Ordnung der Militärgerichtsbarkeit<sup>11</sup>.

Bayern reklamierte dagegen auf Grund Abschnitt III § 5 Ziff. III des Vertrages vom 23. November 1870 das Bestehen eines verfassungsrechtlichen Reservatrechtes auf Einsetzung eines

---

<sup>5</sup> Abschnitt III § 7 des Vertrages vom 23.11.1870.

<sup>6</sup> Abschnitt III § 5 Ziff. III, VII des Vertrages vom 23.11.1870. Nach *Mayer*, DJZ 1911, Sp. 432 (434), bestand das bayerische Heer aus drei Armeekorps.

<sup>7</sup> Ziff. XIV § 4 des Schlußprotokolls vom 23.11.1870 (BGBl. 1871, S. 23).

<sup>8</sup> Militärstraferichtsordnung vom 01.12.1898 (RGBl. 1898, S. 1189), abgekürzt „MStGO“. Sie trat gemäß § 1 des Einführungsgesetz zur MStGO vom 01.12.1898 (RGBl. 1898, S. 1289) an einem durch Kaiserliche VO festzusetzenden Tage, spätestens am 01.01.1901, in Kraft. Nach *Hubatsch*, Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815-1945, Band 22, 1983, S. 169, war das Reichsmilitärgericht seit dem 01.10.1900 tätig.

<sup>9</sup> § 33 Abs. 2 EGMSStGO vom 01.12.1898. Zur Vorgeschichte dieser Bestimmung: *Warncke*, Die staatsrechtliche Stellung der Mitglieder des III. (bayr.) Senates beim Reichsmilitärgericht in Berlin (Diss. Greifswald), 1918, S. 18 ff.

<sup>10</sup> Zur Entstehungsgeschichte des Art. 78 Abs. 2 ReichsV: *Jacobi*, Der Rechtsbestand der deutschen Bundesstaaten, 1917, S. 72 ff.

<sup>11</sup> Siehe: *Warncke*, FN 9, S. 13 f., 58; *Draeger*, Organisation und juristische Natur des III. (Bayerischen) Senats beim Reichsmilitärgericht (Diss. Greifswald), 1912, S. 10 f., 13; *Mittermaier*, ZStW 1899, 553 (554); *Endres*, AöR 1908, 273 (277 f.).

eigenen obersten Militärgerichtshofes<sup>12</sup>. Bayern sei die "Militärhoheit" garantiert, damit und als deren Bestandteil auch die Militärgerichtsbarkeit bzw. „Militärjustizhoheit“<sup>13</sup>.

Die Annahme eines bayerischen Reservatrechts auf einen obersten Militärgerichtshof fand auch in der Literatur starke Unterstützung<sup>14</sup>. Man wies darauf hin, die militärische Selbständigkeit, die Bayern eingeräumt sei, erstrecke sich auch auf die „Militärjustizhoheit“. Bayern könne sich daher kraft seines Reservatrechts weigern, auf die gesonderte Ausübung seiner Militärstrafrechtspflege in oberster Instanz zu verzichten<sup>15</sup>. Der bayerische Verlust der „Militärjustizhoheit“ sogar im Frieden werde die Geschlossenheit des bayerischen Kontingents und die „Militärhoheit“ des bayerischen Königs aufheben<sup>16</sup>. Die „Militärjustizhoheit“ sei nicht Bestandteil der „Justizhoheit“, sondern Bestandteil der „Militärhoheit“<sup>17</sup>. Daher genieße das bayerische Reservatrecht auf einen eigenen obersten Militärgerichtshof den Schutz des Art. 78 Abs. 2 Reichsverfassung<sup>18</sup>.

Andere in der Literatur vertraten die Überzeugung, die „Militärjustizhoheit“ gehöre verfassungsrechtlich zur „Justizhoheit“, weshalb Bayern kein Reservatrecht auf einen eigenen obersten Militärgerichtshof zukomme<sup>19</sup>.

### III. Die Errichtung des III. Senats des Reichsmilitärgerichts

Zur Bereinigung des Konflikts sah Preußen von der in Erwägung gezogenen Einleitung eines Verfahrens nach Art. 76 Abs. 1 Reichsverfassung indes ab<sup>20</sup>, das im Übrigen unzulässig gewesen wäre. Eine Streitigkeit über ein Reservatrecht konnte nicht durch Mehrheitsentscheidung im Verfahren nach Art. 76 Abs. 1 Reichsverfassung vom Bundesrat erledigt werden<sup>21</sup>.

<sup>12</sup> Siehe: *Binding*, DJZ 1899, 69 (71); *Draeger*, FN 11, S. 10 ff., 38; *Le Fur/Posener*, Bundesstaat und Staatenbund. 1. Band: Bundesstaat und Staatenbund in geschichtlicher Entwicklung, Breslau 1902, S. 136 Fn. 1.

<sup>13</sup> Siehe: *Warncke*, FN 9, S. 14 f., 58; *Mittermaier*, ZStW 1899, 553 (554); *Endres*, AöR 1908, 273 (277). Das Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung fand unter anderem deshalb nicht die bayerische Zustimmung im Bundesrat, weil es Bayern auf die Wahrung seines Rechtsstandpunkts in der Frage des bayerischen Reservatrechts hinsichtlich der Militärgerichtsbarkeit ankam. Siehe: *Graßmann*, AnnDR 1898, 721 (722).

<sup>14</sup> Etwa: *Endres*, AöR 1908, 273 (283); *Graßmann*, AnnDR 1898, 721 (722); *Stenglein*, DJZ 1897, 440 (441); *Warncke*, FN 9, S. 17; *von Seydel*, Der bayerische Senat beim Reichsmilitärgericht (1898), in: Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, hrsg. von *Krazeisen*, 1902, S. 155 f. *Francke*, AöR 1902, 219 (226, 229), nahm an, dem bayerischen König sei das Recht der Besetzung der Militärgerichte, insbesondere des „Höchstgerichts des bayerischen Heeres“, vertragsmäßig verblieben.

<sup>15</sup> *von Seydel*, FN 14, S. 155 f.

<sup>16</sup> *Stenglein*, DJZ 1897, 440 (441). A.A.: *Mittermaier*, ZStW 1899, 553 (555).

<sup>17</sup> So: *Rehm*, ZStW 1899, 416 (418 f.); *von Seydel*, AnnDR 1898, 151 (151 f.); *Graßmann*, AnnDR 1898, 721 (730, 733, 735, 737 f.). Siehe auch: *Endres*, AöR 1908, 273 (283).

<sup>18</sup> *Graßmann*, AnnDR 1898, 721 (722, 739, 742). Wohl: *von Seydel*, AnnDR 1898, 151 (152).

<sup>19</sup> *Mittermaier*, ZStW 1899, 553 (555); *Draeger*, FN 11, S. 40 f. Siehe auch: *Guderian*, AöR 1905, 476 (478).

<sup>20</sup> Vgl. dazu: *Graßmann*, AnnDR 1898, 721 (722).

<sup>21</sup> Richtig: *Graßmann*, AnnDR 1898, 721 (743 ff.). Allg. zum Verfahren nach Art. 76 Abs. 1 ReichsV: *Fleischer*, Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates für Erledigung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten, 1904, S. 3 ff.

Vielmehr sollte gemäß einer Absprache zwischen dem Deutschen Kaiser und dem bayerischen Prinzregenten vom 24. November 1898 ein besonderer Senat für das bayerische Heer beim Reichsmilitärgericht eingerichtet werden, und der bayerischen König sollte bestimmte Ernennungsrechte erhalten<sup>22</sup>. Der Streit um das bayerische Recht auf einen obersten Militärgerichtshof wurde auf diese Weise „gütlich“ beigelegt<sup>23</sup>. So wurde ein für beide Streitparteien akzeptabler und gesichtswahrender Kompromiss gefunden, der es ihnen ersparte, den Streit austragen zu müssen.

Durch Reichsgesetz wurde daher bei dem Reichsmilitärgericht ein besonderer Senat für das bayerische Heer gebildet<sup>24</sup>. Beim Reichsmilitärgericht bestanden insgesamt drei Senate<sup>25</sup>. Der *besondere Senat* des Reichsmilitärgerichts, der III. Senat, bildete einen integrierenden Bestandteil des Reichsmilitärgerichts, wie die anderen Senate auch<sup>26</sup>. Der besondere Senat des Reichsmilitärgerichts teilte als dessen Bestandteil den staatsrechtlichen Charakter des Reichsmilitärgerichts<sup>27</sup>, das in der Literatur als „Reichsbehörde“ eingeordnet wurde<sup>28</sup>.

#### IV. Die Mitglieder des Reichsmilitärgerichts

Hinsichtlich des Reichsmilitärgerichts verhielt es sich im Grundsatz so, dass der Deutsche Kaiser den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts<sup>29</sup> ernannte, sowie auf Vorschlag des Bundesrates die Senatspräsidenten, die Räte<sup>30</sup>, den Obermilitäranwalt und die Militäranwälte<sup>31</sup>. Auf Vorschlag der Kontingentsherren bestimmte der Deutsche Kaiser auch die militärischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts<sup>32</sup>.

Der Senatspräsident, die Räte und militärischen Mitglieder des beim Reichsmilitärgericht errichteten besonderen Senats, sowie der Militäranwalt für diesen, wurden aber nicht vom

---

<sup>22</sup> Siehe: *von Seydel*, FN 14, S. 155; *Endres*, AöR 1908, 273 (280); *Draeger*, FN 11, S. 16 f.; *Warncke*, FN 9, S. 21. Siehe ferner: Begründung des Regierungsentwurfs zum Ges. vom 09.03.1899 (RT-Vhdl., 10. LP, 1. Session, 2. Band Anlagen, Aktenstück Nr. 154, S. 1214; auch abgedruckt: *Warncke*, FN 9, S. 23).

<sup>23</sup> Siehe: *Binding*, DJZ 1899, 69 (71); *Le Fur/Posener*, FN 12, S. 136 Fn. 1; *von Seydel*, FN 14, S. 155 ff.

<sup>24</sup> § 1 Abs. 1 des Ges., betr. die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin vom 09.03.1899 (RGBl. 1899, S. 135). Der besondere Senat wurde auch „Bayerischer Senat“ genannt: § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ges. vom 09.03.1899.

<sup>25</sup> *Warncke*, FN 9, S. 11.

<sup>26</sup> Siehe auch: Begründung des Regierungsentwurfs zum Ges. vom 09.03.1899 (zu § 1).

<sup>27</sup> *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Band 1, 5. Aufl., 1911, Neudruck 1964 (StaatsR I), S. 443 Fn. 2. Siehe auch: *Guderian*, AöR 1905, 476 (519). *Warncke*, FN 9, S. 59 ff., 71 ff., 94; *Endres*, AöR 1908, 273 (291), schreiben dem besonderen Senat eine „staatsrechtliche Sonderstellung“ zu.

<sup>28</sup> *Guderian*, AöR 1905, 476 (516); *Laband*, JöR 1907, 3 (40).

<sup>29</sup> Der Präsident war von der Rechtsprechung ausgeschlossen: § 73 Satz 2 der MStGO vom 01.12.1898.

<sup>30</sup> Siehe: §§ 74, § 80 Satz 1 der MStGO vom 01.12.1898.

<sup>31</sup> Siehe: § 107 Abs. 1 der MStGO vom 01.12.1898.

<sup>32</sup> Siehe: § 79 Abs. 2 der MStGO vom 01.12.1898. Der „Kontingentsherr“ bestimmte sich nach § 4 des Einführungsges. zur MStGO vom 01.12.1898 (RGBl. 1898, S. 1289).

Deutschen Kaiser ernannt<sup>33</sup>, der auch nicht die militärischen Mitglieder bestimmte, sondern vom König von Bayern<sup>34</sup>. Diese Regelungen veranlassten *Laband* dazu, von einer ganz eigentümlichen Anomalie zu sprechen<sup>35</sup>.

Die Senatspräsidenten und die Räte des Reichsmilitärgerichts waren „Militärbeamte“<sup>36</sup>, auch diejenigen des besonderen Senats<sup>37</sup>. Die Besoldung des Präsidenten und der Räte des besonderen Senats des Reichsmilitärgerichts erfolgte aus dem bayerischen Militäretat<sup>38</sup>. Ihre Rechtsverhältnisse waren Gegenstand literarischer Kontroversen<sup>39</sup>. Richtiger Auffassung standen sie im Reichsdienst<sup>40</sup>, was indessen bestritten war<sup>41</sup>. Diese gesetzliche Regelung beinhaltete damit eine Organleihe, insoweit als der König von Bayern bei Ausübung seines Ernennungsrechts nur als Reichsorgan tätig werden konnte<sup>42</sup>.

## V. Der Wegfall der bayerischen Militärreservatrechte

Wesentliche kriegsbedingte Veränderungen der Verfassung der Militärgerichte erfolgten im Zusammenhang mit dem I. Weltkrieg nicht<sup>43</sup>. Nach der Novemberrevolution von 1918 wurde allerdings bestimmt, die früheren Befugnisse des Deutschen Kaisers und aller „Kontingentsherren“ nach den Gesetzen vom 1. Dezember 1898<sup>44</sup> seien nunmehr vom Rat der

---

<sup>33</sup> Siehe zur Ernennung von Reichsbeamten allgemein: Art. 18 Abs. 1 ReichsV i.V.m. § 1 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31.03.1873 (RGBl. 1873, S. 61) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.05.1907 (RGBl. 1907, S. 245).

<sup>34</sup> § 1 Abs. 2 des Ges., betr. die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin vom 09.03.1899. Siehe zum Dienst der Senatspräsidenten und der Räte (aller Senate) des Reichsmilitärgerichts die VO des Deutschen Kaisers vom 06.12.1900 (RGBl. 1900, S. 1035). Zum Eid der militärischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts: § 82 der MStGO vom 01.12.1898.

<sup>35</sup> *Laband*, StaatsR I, FN 27, S. 443 Fn. 2. Ungenau spricht *Laband*, JöR 1907, 3 (40), davon, Bayern habe von den Ernennungsrechten seines Königs seine Zustimmung zur Errichtung des Reichsmilitärgerichts abhängig gemacht.

<sup>36</sup> § 81 Satz 1 der MStGO vom 01.12.1898.

<sup>37</sup> *Warncke*, FN 9, S. 41.

<sup>38</sup> Siehe dazu: *Warncke*, FN 9, S. 91, 94; *Endres*, AöR 1908, 273 (286, 300).

<sup>39</sup> Siehe zum Meinungsstreit den Überblick bei: *Warncke*, FN 9, S. 42-57.

<sup>40</sup> Etwa: *Laband*, JöR 1907, 3 (40); *Laband*, StaatsR I, FN 27, S. 443 Fn. 2; *Guderian*, AöR 1905, 476 (519).

<sup>41</sup> Für deren Eigenschaft als bayerische Landesbeamte etwa: *Warncke*, FN 9, S. 75 ff., 93 f., 97; *Endres*, AöR 1908, 273 (286, 293 ff.).

<sup>42</sup> Auch *Laband*, StaatsR I, FN 27, S. 443 Fn. 2, stellte fest, der bayerische König handle bei der Ernennung als „Organ des Reiches“. A.A.: *Endres*, AöR 1908, 273 (295), und *Warncke*, FN 9, S. 89 f., die das Ernennungsrecht auf die „Militärhoheit“ des bayerischen Königs stützten.

<sup>43</sup> Das Ges., betr. die Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgericht vom 06.03.1917 (RGBl. 1917, S. 217), nahm den „Bayerischen Senat“ von seinem Anwendungsbereich aus. Die Möglichkeit der Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgericht endete auf Grund der VO des Reichspräsidenten vom 31.03.1919, betr. die Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgerichte (RGBl. 1919, S. 373).

<sup>44</sup> MStGO vom 01.12.1898 und EGMSGO vom 01.12.1898.

Volksbeauftragten auszuüben<sup>45</sup>. Der Rat der Volksbeauftragten übernahm die „oberste Kommandogewalt“<sup>46</sup>. Das Recht der Bestimmung der militärischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts ging später auf den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts über<sup>47</sup>. Zwar blieben die bisherigen Reichsgesetze grundsätzlich in Kraft<sup>48</sup>, die früheren Befugnisse des Deutschen Kaisers gingen allerdings in der Folgezeit auf den Reichspräsidenten über<sup>49</sup>. Bayern verfolgte noch Anfang 1919 die Überzeugung, das bayerische Heer bilde immer noch einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Heeres mit selbständiger Verwaltung unter der „Militärhoheit des Volksstaates Bayern“<sup>50</sup>.

In der Weimarer Reichsverfassung wurde die Reichsverteidigung zur Sache des Deutschen Reiches erklärt<sup>51</sup>. Der Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Deutschen Reiches, die aus Reichsheer und Reichsmarine bestand<sup>52</sup>, kam dem Reichspräsidenten zu<sup>53</sup>. Die früheren Befugnisse des Deutschen Kaisers verblieben beim Reichspräsidenten<sup>54</sup>. Dem Deutschen Reich stand die ausschließliche Gesetzgebung über die Wehrverfassung<sup>55</sup> zu, wie auch die Gesetzgebung über das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren<sup>56</sup>. Landsmannschaftliche Eigenarten waren bei der Wehrverfassungsgesetzgebung weiterhin zu berücksichtigen<sup>57</sup>. Infolgedessen sollte ein „bayerischer Verband“ als grundsätzlich geschlossener Verband innerhalb des Reichsheeres mit einheitlicher Führung bestehen<sup>58</sup>. Verfassungsrechtliche Militärreservatrechte Bayerns bestanden aber nicht mehr. Die bayerischen Sonderrechte hinsichtlich des III. Senats des Reichsmilitärgerichts hatten endgültig ihre Grundlage verloren. Das Reichsmilitärgericht insgesamt wurde 1920 aufgehoben<sup>59</sup>.

---

<sup>45</sup> Ziff. I der VO des Rats der Volksbeauftragten vom 05.12.1918, betr. die einstweilige Änderung der MStGO, des Einführungsgesetzes dazu und des Militärstrafgesetzbuchs (RGBl. 1918, S. 1422).

<sup>46</sup> Ziff. 1 der VO vom 19.01.1919 (Armee-Verordnungsblatt 1919, S. 54; auch abgedruckt: *Ritter/ Miller*, Die deutsche Revolution 1918/ 1919 - Dokumente, 2. Aufl., 1983, S. 200).

<sup>47</sup> Abschn. I Nr. 1 Buchst. a) der VO der Reichsregierung vom 01.02.1919, betr. Übertragung von Befugnissen, die dem Kaiser oder dem König von Preußen als Kontingentsherrn zustanden (RGBl. 1919, S. 173).

<sup>48</sup> Auf Grund § 1 Satz 1 des Übergangsgesetzes vom 04.03.1919 (RGBl. 1919, S. 285) blieben sie in Kraft, soweit ihnen nicht das Übergangsgesetz oder das Ges. über die vorläufige Reichsgewalt vom 10.02.1919 (RGBl. 1919, S. 169) entgegenstand.

<sup>49</sup> § 4 des Übergangsgesetz vom 04.03.1919 (RGBl. 1919, S. 285).

<sup>50</sup> Siehe: Schreiben des bayerischen Ministeriums für militärische Angelegenheiten an das bayerische Außenministerium vom 08.01.1919 (auszugsweise abgedruckt: *Ritter/ Miller*, FN 46, S. 403).

<sup>51</sup> Art. 79 Satz 1 der Verfassung des Deutschen Reichs (WRV) vom 11.08.1919 (RGBl. 1919, S. 1383).

<sup>52</sup> § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrgesetzes vom 23.03.1921 (RGBl. 1921, S. 329).

<sup>53</sup> Art. 47 WRV.

<sup>54</sup> § 4 des Übergangsgesetzes vom 04.03.1919 (RGBl. 1919, S. 285) i.V.m. Art. 179 Abs. 1 WRV.

<sup>55</sup> Art. 6 Ziff. 4 i.V.m. Art. 79 Satz 2 WRV.

<sup>56</sup> Art. 7 Ziff. 3 und 3 WRV.

<sup>57</sup> Siehe: Art. 79 Satz 2 WRV; §§ 12 ff. des Wehrgesetzes vom 23.03.1921.

<sup>58</sup> § 14 Abs. 1 Satz 2 des Wehrgesetzes vom 23.03.1921.

<sup>59</sup> *Hubatsch*, FN 8, S. 169.